

München, den 30.11.2020

Tel.: 089 / 2195 – (...)

Fax: 089 / 2195 - 3306

Az: Sch-Urh 10/17

SCHIEDSSTELLE

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt

In dem Gesamtvertragsverfahren

(...)

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

gegen

(...)

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch den Leitenden Regierungsdirektor (...) als Vorsitzenden und die Regierungsdirektorinnen (...) als Beisitzerinnen folgenden

Einigungsvorschlag:

1. Den Beteiligten wird folgender Gesamtvertrag vorgeschlagen:

Zwischen

(...)

nachfolgend „**Nutzervereinigung**“

und

(...)

nachfolgend (...)

wird folgender

Gesamtvertrag

geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag ist ein Rahmenvertrag über die Lizenzierung folgender Musikwiedergaben der Nutzervereinigung und der(...):

- Weiterleitung von Musik durch eine Verteileranlage an Empfangsgeräte in Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen
- regelmäßige Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Aufenthaltsräumen, Warteräumen u.ä., ohne Wirtschaftsbetrieb außerhalb von Sozialeinrichtungen
- Wiedergabe von Hörfunksendungen und Ladenfunk in Aufenthaltsräumen, Warteräumen u.ä. ohne Wirtschaftsbetrieb,
und
- Wiedergabe von Bildtonträgern ohne Tanz und Veranstaltungscharakter.

§ 2 Vergütungssätze; Gesamtvertragsnachlass

(1) (...) vereinbaren folgende Vergütungssätze:

- **Weiterleitung von Musik durch eine Verteileranlage an Empfangsgeräte in Krankenhäusern:**

Für die Jahre **2017 und 2018**: Vergütungssätze WR-S-2

Die Vertragsparteien vereinbaren einen Pauschalvergütungssatz je Patientenzimmer in folgender Höhe:

| Pauschalvergütungssatz für | Bei jährlicher Zahlungsweise EUR | Bei vierteljährlicher Zahlungsweise EUR | Bei monatlicher Zahlungsweise EUR |
|----------------------------|-------------------------------------|--|--------------------------------------|
| 2017 | 4,12 | 1,13 | 0,42 |
| 2018 | 4,20 | 1,15 | 0,43 |

Für das **Jahr 2019**: Vergütungssätze WR-S KKH

Die Vertragsparteien vereinbaren einen Vergütungssatz je Bett in folgender Höhe, sofern an dem Bett ein Gerät zum individuellen Empfang bereitgestellt oder vorgehalten wird:

| Pauschalvergütungssatz für | Bei jährlicher Zahlungsweise EUR | Bei vierteljährlicher Zahlungsweise EUR | Bei monatlicher Zahlungsweise EUR |
|----------------------------|-------------------------------------|--|--------------------------------------|
| 2019 | 2,23 | 0,66 | 0,22 |

Als Mindestvergütung vereinbaren die Vertragsparteien je Patientenzimmer, unabhängig von der Anzahl der Betten für jedes Zimmer, in dem zumindest ein Empfangsgerät bereitgestellt wird:

| Pauschalvergütungssatz für | Bei jährlicher Zahlungsweise EUR | Bei vierteljährlicher Zahlungsweise EUR | Bei monatlicher Zahlungsweise EUR |
|----------------------------|-------------------------------------|--|--------------------------------------|
| 2019 | 4,26 | 1,32 | 0,44 |

Relevant für die Berechnung der Vergütung ist die Anzahl der in den Zimmern eines Krankenhauses, einer Klinik oder ähnlichen Einrichtung aufgestellten Betten, an denen ein Gerät zum individuellen Empfang bereitgestellt oder für die ein Gerät zum individuellen Empfang vorgehalten wird.

Aufgestellte Betten sind alle betriebsbereit aufgestellten Betten, die zur vollstationären Behandlung von Patienten/Patientinnen bestimmt sind. Von der Vergütungsberechnung ausgenommen sind nur Betten, für die nachweislich Geräte zum individuellen Empfang weder bereitgestellt noch vorgehalten werden.

Relevant für die Berechnung der Vergütung ist außerdem jedes Bett zur teilstationären oder ambulanten Untersuchung, jedes Bett in Untersuchungs- und Funktionsräumen sowie jedes Bett in Gästezimmern, wenn für das Bett ein Gerät zum individuellen Empfang bereitgestellt oder vorgehalten wird.

Relevant für die Berechnung der Vergütung ist auch die Anzahl der Untersuchungs- und Funktionsräume sowie Gästezimmer.

Für das Jahr **2020 und folgende**:

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass ab dem Jahr 2020 die Vergütungssätze jährlich um die von EUROSTAT für den Euro-Raum ermittelte Inflationsrate des jeweiligen Vorjahres angepasst werden.

Wird zusätzlich ein Entgelt vom Nutzer verlangt, steigt die jeweilige Pauschalvergütung um 10%. Die Beträge werden kaufmännisch gerundet.

Einrichtungen, die nachweislich als soziale Einrichtungen gemeinnützig im Sinne von § 52 AO organisiert sind, wird ein Rabatt von 15% gewährt.

- **regelmäßige Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Aufenthaltsräumen, Warteräumen u.ä., ohne Wirtschaftsbetrieb außerhalb von Sozialeinrichtungen, Tarif M-U III.3.:**

Für die Jahre **2017 bis 2019:**

Die Vertragsparteien vereinbaren einen Vergütungssatz je Raum in folgender Höhe:

| Pauschalvergütungssatz für | Bei jährlicher Zahlungsweise EUR | Bei vierteljährlicher Zahlungsweise EUR | Bei monatlicher Zahlungsweise EUR |
|----------------------------|-------------------------------------|--|--------------------------------------|
| 2017: | | | |
| Bis zu 100 qm | 67,93 | 18,68 | 6,79 |
| Über 100 qm | 99,25 | 27,29 | 9,92 |
| 2018: | | | |
| Bis zu 100 qm | 69,22 | 19,03 | 6,92 |
| Über 100 qm | 101,14 | 27,81 | 10,11 |
| 2019: | | | |
| Bis zu 100 qm | 70,26 | 19,32 | 7,02 |
| Über 100 qm | 102,66 | 28,23 | 10,26 |

Für das Jahr **2020 und folgende:**

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass ab dem Jahr 2020 die Vergütungssätze jährlich um die von EUROSTAT für den Euro-Raum ermittelte Inflationsrate des jeweiligen Vorjahres angepasst werden.

- **für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen und Lafunk in Aufenthaltsräumen, Warteräumen u.ä. ohne Wirtschaftsbetrieb, Tarif R I.2.2:**

Für die Jahre 2017 bis 2019 vereinbaren die Vertragsparteien die folgenden Vergütungssätze

| Pauschalvergütungssatz je Raum Für | Bei jährlicher Zahlungsweise EUR | Bei vierteljährlicher Zahlungsweise EUR | Bei monatlicher Zahlungsweise EUR |
|---------------------------------------|-------------------------------------|--|--------------------------------------|
| 2017 | 30,00 | 8,24 | 3,00 |

| | | | |
|------|-------|------|------|
| 2018 | 30,57 | 8,40 | 3,05 |
| 2019 | 31,03 | 8,53 | 3,10 |

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass ab dem Jahr 2020 die Vergütungssätze jährlich um die von EUROSTAT für den Euro-Raum ermittelte Inflationsrate des jeweiligen Vorjahres angepasst werden.

- **für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Bildtonträgern ohne Tanz und Veranstaltungscharakter, Tarif BT II.1.a):**

Für die Jahre **2017 bis 2019:**

| Pauschalvergütungssatz für | Bei jährlicher Zahlungsweise EUR | Bei vierteljährlicher Zahlungsweise EUR | Bei monatlicher Zahlungsweise EUR |
|----------------------------|----------------------------------|---|-----------------------------------|
| 2017 | 233,80 | 64,30 | 23,38 |
| 2018 | 238,50 | 65,59 | 23,85 |
| 2019 | 242,03 | 66,57 | 24,21 |

Für das Jahr **2020 und folgende:**

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass ab dem Jahr 2020 die Vergütungssätze jährlich um die von EUROSTAT für den Euro-Raum ermittelte Inflationsrate des jeweiligen Vorjahres angepasst werden.

(2) (...) erklärt sich bereit, der (...) für ihre Musikwiedergaben, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrags erworben wird, die jeweils gültigen Vergütungssätze entsprechend Absatz 1 unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20% einzuräumen. In Würdigung der besonderen sozialen Belange erklärt sich (...) bereit, den Krankenhäusern für die Wiedergabe von Musikdarbietungen in **Aufenthaltsräumen** einen zusätzlichen Nachlass in Höhe von 15% einzuräumen.

(3) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzuzurechnen ist.

(4) (...) wird der Gesamtvertragsnachlass nach Absatz 2 nach Meldung durch die Nutzervereinigung ab dem Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrags zwischen (...) und (...) eingeräumt, erstmals aber ab dem Ersten des der Gesamtvertragsunterzeichnung folgenden Monats. Der Gesamtvertragsnachlass entfällt ab dem Zeitpunkt des Austritts (...) aus der Nutzervereinigung (...).

(5) Wird die Höhe der gesamtvertraglich vereinbarten Vergütungssätze bestritten, so dass Verfahren bei der Schiedsstelle nach dem VGG oder bei den ordentlichen Gerichten eingeleitet werden, besteht kein Anspruch auf die Einräumung des Gesamtvertragsnachlasses.

§ 3 Vertragshilfe

Die Nutzervereinigung gewährt der (...) Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- dass die Nutzervereinigung die (...) bei der Erfüllung der Aufgaben der (...) durch geeignete Aufklärungsarbeit weitestgehend unterstützt, insbesondere, ihre Mitglieder regelmäßig über (...)-relevante Themen zu informieren und der (...) hierüber ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen beziehungsweise einen anderweitigen Nachweis zu erbringen.
- dass sich die Nutzervereinigung verpflichtet, der (...) die Namen und Adressen der berechtigten Mitglieder (bei juristischen Personen auch den Namen und die Adresse des Vorsitzenden beziehungsweise Geschäftsführers) zu nennen und diese Informationen fortlaufend aktualisiert zur Verfügung zu stellen. Je Meldung werden eine Gesamtliste der Mitglieder und eine Differenzliste zu den Zu- und Abgängen im Vergleich zur letzten Meldung zur Verfügung gestellt. Sobald die (...) die Voraussetzungen für eine Online-Meldung geschaffen hat, wird die Nutzervereinigung die Daten online melden und aktuell halten. Die Nutzung der nach diesem Absatz übermittelten Daten ist nur für die Zwecke dieses Vertrags gestattet.

§ 4 Meldepflicht / Unerlaubte Musikdarbietungen

- (1) Dieser Gesamtvertrag entbindet das Mitglied als Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke nicht von der gesetzlichen Verpflichtung, vor der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen.
- (2) Erfolgen Musikdarbietungen ohne die erforderliche vorherige Einwilligung, werden bei der Berechnung keine Gesamtvertragsnachlässe eingeräumt. Das Recht der (...) zur Berechnung von Schadensersatz (doppelte Normalvergütung) bleibt unberührt.

§ 5 Weitere Verwertungsgesellschaften

Sofern die (...) für weitere Verwertungsgesellschaften, von denen sie ein Inkassomandat erhält oder erhalten hat, Vergütungen geltend macht, werden deren jeweils veröffentlichte Tarife der Berechnung zugrunde gelegt. Eventuell bestehende Gesamtvertragsrabatte müssen dabei berücksichtigt werden.

§ 6 Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann bis spätestens zum 30. November eines jeden Kalenderjahres mit Wirkung zum Schluss des laufenden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt.

(Unterschriften)

2. Im Übrigen werden die Anträge zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten um das Bestehen einer Vergütungspflicht sowie die Angemessenheit der Vergütung für die Wiedergabe von Musikwerken in Patientenzimmern und Aufenthalts- und Wartebereichen in Krankenhäusern.

Die Antragstellerin ist(...).

Die Antragsgegnerin ist (...)

Zwischen den Beteiligten bestanden seit (...) Gesamtverträge zur Regelung der Vergütung von Musikdarbietungen in Krankenhäusern (...). Die Laufzeit des zuletzt mit Geltung ab dem 1. Januar 2016 geschlossenen Gesamtvertrags endete am 31. Dezember 2016(...)

Am 5. Januar 2017 bzw. 13. Februar 2017 legte die Antragsgegnerin der Antragstellerin Angebote auf Abschluss eines neuen Gesamtvertrags in Bezug auf die Nutzung von Wiedergabegeräten in Krankenhäusern vor (...). Darin bot die Antragsgegnerin den (...) einen Gesamtvertragsnachlass von 20% auf die jeweils geltenden Tarife / Vergütungssätze an. Das Angebot nimmt auf folgende Tarife der Antragsgegnerin Bezug:

- WR-S 2 (Weiterleitung von Musik durch eine Verteileranlage an Empfangsgeräte in Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen)
- M-U III. 3. (regelmäßige Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Aufenthaltsräumen, Warteräumen u.ä., ohne Wirtschaftsbetrieb außerhalb von Sozialeinrichtungen)
- R I. 2.2 (für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen und Lafunk in Aufenthaltsräumen, Warteräumen u.ä. ohne Wirtschaftsbetrieb),

- FS 1.2.2 (für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen in Aufenthaltsräumen, Warteräumen u.ä. ohne Wirtschaftsbetrieb)
- FS 2.1 (für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen auf Großbildschirmen und Beamern) und
- BT II. 1. a) (für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Bildtonträgern ohne Tanz und Veranstaltungscharakter).

Die seit (...)laufenden Gesamtvertragsverhandlungen zwischen den Beteiligten sind endgültig gescheitert.

Mit Urteil vom 11. Januar 2018 (Az: I ZR 85/17, vorgelegt als Anlage(...)) entschied der Bundesgerichtshof (BGH), dass die Rechtsprechung zur Frage der öffentlichen Wiedergabe von Hörfunksendungen in Wartezimmern von Arztpraxen nicht auf die Frage der öffentlichen Wiedergabe von Hörfunksendungen in Patientenzimmern eines Krankenhauses anwendbar ist. Der Betreiber eines Krankenhauses, der Patientenzimmer mit Radiogeräten ausstatte, mit denen Patienten ausgestrahlte Radiosendungen über eine krankenhauseigene Kabelanlage empfangen können, gebe danach die Radiosendungen im Sinne von § 15 Abs. 3 UrhG öffentlich wieder und verletze, sofern keine Einwilligung eingeholt wurde, die Rechte von Urhebern, ausübenden Künstlern und Sendeunternehmen zur öffentlichen Wiedergabe ihrer Werke oder Leistungen.

Am (...)schloss die Antragstellerin mit der (...)einen Gesamtvertrag über die öffentliche Wiedergabe von privaten Fernseh- und/oder Hörfunkprogrammen in Kranken- und Patientenzimmern von Krankenhäusern für die Zeit ab dem 1. Januar 2018(...). Der Vertrag hat eine Laufzeit bis Ende 2023 und sieht eine jährliche Vergütung für die Einräumung der einfachen Nutzungsrechte in Höhe von 5,00 Euro je Bett vor, soweit an dem Bett ein Gerät zum individuellen Empfang bereitgestellt oder für das Bett ein Gerät zum individuellen Empfang vorgehalten wird, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 7 %. Die Höhe der Vergütung für die Einräumung der einfachen Nutzungsrechte beträgt mindestens € 7,50 pro Patientenzimmer (zzgl. gesetzl. USt. i. H. v. zurzeit 7 %), soweit sich in diesem zumindest ein Empfangsgerät befindet. Auf diese Vergütungssätze wird ein Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20% gewährt. Die Rechteeinräumung und das Inkasso erfolgen im Einzelnen über die (...)

Die Antragstellerin trägt vor, eine Vergütungspflicht bestehe nicht (mehr), da die neuere Rechtsprechung des EuGH und des BGH belege, dass das bloße Bereitstellen von Wieder-

gabegeräten in Krankenhäusern keine „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne der InfoSoc Richtlinie 2001/29 EG, der Vermiet- und Verleih-Richtlinie 2006/115/EG und der §§ 15 Abs. 2, Abs. 3, 20, 20b, 21, 22 UrhG darstelle. Durch das bloße Bereitstellen der Geräte in Warte- und Aufenthaltsräumen liege mangels Wahrnehmbarmachung schon keine „Wiedergabehandlung“ vor. Auch handele es sich nicht um eine „öffentliche“ Wiedergabe durch die Krankenhausbetreiber, da die Geräte nicht für Personen allgemein, sondern – je nach Zweckbestimmung des Raums – entweder nur für Mitarbeiter des Krankenhauses oder für Patienten der jeweiligen Station und damit eine „private Gruppe“ bereitgestellt würden. Der Adressatenkreis sei demnach exakt bestimmbar. Im Übrigen könne nur eine sehr kleine Zahl an Mitarbeitern oder Patienten dasselbe Werk gleichzeitig wahrnehmen. Ein „neues Publikum“ werde nicht erreicht, da Mitarbeiter und Patienten in der Regel in Deutschland und damit im ursprünglichen Sendegebiet wohnten. Zudem verfolgten die Krankenhäuser mit der Bereitstellung der Geräte keinen „Erwerbszweck“. Das Bereitstellen von Wiedergabegeräten sei nicht geeignet, Patienten anzuziehen und wirke sich daher nicht auf die Frequentierung des Krankenhauses und damit auf dessen wirtschaftliches Ergebnis aus. Denn potentielle Krankenhauspatienten orientierten sich bei der Auswahl des Krankenhauses an der Qualität der Behandlung und der fachlichen Qualifikation der behandelnden Ärzte, nicht dagegen daran, ob bzw. wie viele Wiedergabegeräte bereitstünden. Gleiches gelte für Patientenzimmer. Auch hier liege weder eine „öffentliche“ Wiedergabe vor, noch verfolgten die Krankenhausträger mit der Bereitstellung der Geräte Erwerbszwecke.

Auch nach dem BGH (Urteil vom 11. Januar 2018, Az.: I ZR 85/17 – Krankenhausradio) bleibe es dabei, dass das bloße Aufstellen von Wiedergabegeräten in Aufenthalts- und Wartebereichen sowie in Patientenzimmern keine öffentliche Wiedergabe darstelle. Mit diesem Urteil habe sich der BGH nicht nur in Widerspruch zur Rechtsprechung des EuGH, sondern auch zu seiner eigenen Entscheidungspraxis gesetzt.

Schließlich komme auch das Gutachten von Prof. (...) (vorgelegt als Anlage(...)) zu dem Ergebnis, dass im Bereitstellen von Wiedergabegeräten in Patientenzimmern und in Aufenthalts- und Wartebereichen in Krankenhäusern keine öffentliche Wiedergabe im Sinne der Rechtsprechung liege.

Selbst wenn man von einer grundsätzlich bestehenden Vergütungspflicht ausgehen wolle, sei das Angebot der Antragsgegnerin unangemessen. Zur Bestimmung der Höhe der Vergütung müsse darauf abgestellt werden, inwieweit ein wirtschaftlicher Nutzen aus der Verwertungshandlung gezogen werden könne. Krankenhäuser verfolgten jedoch – wie bereits dargelegt - mit dem Bereitstellen von Geräten keine Erwerbszwecke und erzielten damit auch keine geldwerten Vorteile im Sinne von § 39 Abs. 1 VGG. Hinzu komme, dass die teilweise in Patientenzimmern und/oder Aufenthalts- und Wartebereichen bereitgestellten Geräte, mit

denen Musikwerke wiedergegeben werden können, von den Patienten kaum genützt würden, teils, weil diese wegen ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung gar nicht in der Lage seien, Funksendungen wahrzunehmen, teils, weil die technische Entwicklung dazu geführt habe, dass Patienten zunehmend ihre persönlichen Wiedergabegeräte mitbrächten. Hinzu komme die stetig steigende Popularität von Online-Diensten. Daher könne die Antragsgegnerin allenfalls einen geringen Cent-Betrag als „Minimalvergütung“ verlangen.

Die Antragsgegnerin nehme als Ausgangspunkt ihres Gesamtvertragsangebots ausschließlich Bezug auf ihre aktuellen Tarife. Ein Gesamtvertrag und eine etwaige, angemessene Vergütung könne aber nur dann sinnvollerweise bestimmt werden, wenn die objektiven Kriterien, die der Aufstellung der in Bezug genommenen Tarife WR-S 2, M-U, R, FS und BT zu Grunde lagen, auch mitgeteilt würden. Hierzu sei die Antragsgegnerin nach §§ 39 Abs. 1, Abs. 4, 36 Abs. 1 Satz 2 VGG verpflichtet. Diese Kriterien seien der Antragstellerin jedoch nicht bekannt. Sie seien ihr auch nie in der Vergangenheit mitgeteilt worden. Demnach könne auch den Gesamtverträgen aus der Vergangenheit keine Vermutung für die Angemessenheit entnommen werden. Die Antragsgegnerin benenne keinen Erfahrungssatz, der die Grundlage für die von ihr reklamierte Vermutung der Angemessenheit sein solle. Zwar habe die Antragsgegnerin im Laufe der Gespräche zum Abschluss eines neuen Gesamtvertrags eine Reihe von Unterlagen übersandt, die nach ihrer Vorstellung die objektiven Kriterien für die Tariffindung benennen sollen. Tatsächlich fände sich dort aber nur die Aussage, dass „Berechnungsgrundlage für die angemessene Vergütung (...) in der Regel die geldwerten Vorteile (seien), die durch die Verwertung der urheberrechtlich geschützten Werke oder Leistungen erzielt werden“. Aus den Unterlagen könne demnach nicht abgeleitet werden, wie die Antragsgegnerin die geldwerten Vorteile berechnet haben will.

Weiterhin habe die Antragsgegnerin bei ihrem Angebot nicht berücksichtigt, dass Krankenhäuser mit dem Bereitstellen von Wiedergabegeräten auch keine Erwerbszwecke verfolgten.

In den zwischen den Beteiligten in der Vergangenheit geschlossenen Gesamtverträgen sei – neben dem Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20% - stets zusätzlich ein weiterer Nachlass in Höhe von 15% in Würdigung der besonderen sozialen Belange vorgesehen gewesen, den das aktuelle Angebot der Antragsgegnerin nun nicht mehr vorsehe. Zum Entfallen des Nachlasses habe sich die Antragsgegnerin nicht geäußert. Zudem sahen die bisherigen Verträge auch stets eine Regelung dazu vor, welche Vergütung für die von der(...) und der (...)wahrgenommenen Rechte anfalle. Auch diese Regelung sei nunmehr ohne Angabe von Gründen komplett entfallen.

Seit 2015 mache die Antragsgegnerin gegenüber Krankenhäusern auch Rechte für die (...) geltend, ohne jedoch ihre eigenen Tarife entsprechend dem verkleinerten Rechterepertoire gesenkt zu haben. Auch hätten die von der (...)vertretenen Sendeunternehmen nur dann ein Ausschließlichkeitsrecht an der öffentlichen Wiedergabe von Funksendungen, wenn(...). Die (...) könne daher keine Rechte von Sendeunternehmen wahrnehmen, die auf Aufenthalts- und Wartebereiche in Krankenhäuser Anwendung fänden. Auch habe sich die Antragsgegnerin nicht dazu geäußert, wie das Repertoire zwischen ihr und der (...) aufgeteilt sei, so dass wegen der potentiellen Gefahr der Überschneidung der Wahrnehmungsbereiche davon auszugehen sei, dass diese Rechte doppelt geltend gemacht würden.

Weiterhin sei nach der Rechtsprechung des EuGH zur Bestimmung der der Höhe der Vergütung darauf abzustellen, inwieweit ein wirtschaftlicher Nutzen aus der Verwertungshandlung gezogen werden kann. Auch § 39 Abs. 1 VGG bestimme, dass „geldwerte Vorteile“ aus der Verwertung eines Werkes Grundlage für einen Tarif seien. Die im Gesamtvertragsangebot der Antragsgegnerin vom (...) genannten Beträge seien jedenfalls unangemessen hoch. Das Bereitstellen von Wiedergabegeräten in Krankenhäusern sei nicht geeignet, Patienten anzu ziehen und wirke sich daher nicht auf die Frequentierung der Einrichtung und damit auf das wirtschaftliche Ergebnis aus.

Die Antragstellerin beantragte zunächst

1. einen Einigungsvorschlag, der Folgendes feststellt:
 - a) Das Bereitstellen von Fernsehern, Radios und CD- bzw. DVD-Playern in Aufenthalts- und Wartebereichen sowie in Patientenzimmern in Krankenhäusern stellt keine öffentliche Wiedergabe dar.

Hilfsweise:

- b) Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, die Antragstellerin über die objektiven Kriterien zu informieren, die der Aufstellung der Tarife WR-S 2, M-U, R, FS und BT zu Grunde liegen, soweit sich diese Tarife auf Krankenhäuser beziehen.
 - c) Das Gesamtvertragsangebot der Antragsgegnerin (...) ist unangemessen.
2. (Sie) beantragt außerdem, gem. § 106 VGG eine einstweilige Regelung vorzuschlagen und

3. gem. § 99 Abs. 2 VGG Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen.

Mit Schreiben vom 3. November 2017 wies die Schiedsstelle die Beteiligten u.a. darauf hin, das Verfahren als Gesamtvertragsverfahren aufzufassen und eine mündliche Verhandlung durchführen zu wollen. Zudem – so die vorläufige Auffassung der Schiedsstelle – dürfte über den Antrag zu 1.a) sowie den ersten Hilfsantrag 1.b) nicht zu befinden sein, während der Antrag nach 1.c) in seiner derzeitigen Form der Schiedsstelle im Hinblick auf die Formulierung möglicher angemessener Vertragsbestimmungen keinen Gestaltungsspielraum eröffne. Im Hinblick auf die beantragte einstweilige Regelung schlug die Schiedsstelle vor, die Regelungen des am 31. Dezember 2016 ausgelaufenen Gesamtvertrags bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens fortzusetzen, allerdings unter Ausschluss des Einwands der Entreichung nach §§ 814, 818 Abs. 3 BGB für den Fall, dass sich ergeben sollte, dass eine Zahlungspflicht nicht oder nur in vermindertem Umfang besteht. Zudem wurde den Beteiligten angekündigt, über den Antrag zu 2. gegebenenfalls ohne mündliche Verhandlung Beschluss zu fassen (auf das Schreiben der Schiedsstelle wird vollumfänglich Bezug genommen).

Die Antragstellerin ergänzt ihren Vortrag dahingehend, dass die Schiedsstelle auf eine gütliche Beilegung eines Streitfalles hinzuwirken habe. Der von der Schiedsstelle vertretenen Ansicht, wonach für die Zwecke eines Gesamtvertragsvorschlags eine öffentliche Wiedergabe als gegeben unterstellt werden müsse, werde entgegengetreten. Eine einvernehmliche Lösung sei im vorliegenden Fall erst denkbar, wenn die dem Rechtsstreit zu Grunde liegende Frage geklärt wurde, ob schon im bloßen Aufstellen von Wiedergabegeräten in Aufenthalts- und Wartebereichen sowie in Patientenzimmern eine öffentliche Wiedergabe zu sehen sei. Eine Entscheidung über das Vorliegen einer öffentlichen Wiedergabe durch die Schiedsstelle sei vielmehr unumgänglich, um zu einer Beendigung des Streitfalls zu gelangen. Die Beteiligten hätten kein Interesse am Abschluss eines Gesamtvertrags, wenn der Vertragsgegenstand keiner Vergütungspflicht unterliegt. Hieraus folge auch das Feststellungsinteresse der Antragstellerin.

Im Übrigen stimmte sie dem Vorschlag der Schiedsstelle in Bezug auf die beantragte einstweilige Regelung zu (...).

Die Antragstellerin beantragt zuletzt

1. einen Einigungsvorschlag, der Folgendes feststellt:
 - a) Das Bereitstellen von Fernsehern, Radios und CD- bzw. DVD-Playern in Aufenthalts- und Wartebereichen sowie in Patientenzimmern in Krankenhäusern stellt keine öffentliche Wiedergabe dar.

Hilfsweise:

- b) Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, die Antragstellerin über die objektiven Kriterien zu informieren, die der Aufstellung der Tarife WR-S 2, M-U, R, FS und BT zu Grunde liegen, soweit sich diese Tarife auf Krankenhäuser beziehen.
 - c) Das Gesamtvertragsangebot der Antragsgegnerin vom 13.02.2017 ist unangemessen.

2. (Sie) beantragt außerdem,

- a) einen angemessenen Gesamtvertrag vorzuschlagen und
 - b) gem. § 106 VGG eine einstweilige Regelung vorzuschlagen

sowie

3. gem. § 99 Abs. 2 VGG Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen.

Die Antragsgegnerin beantragt:

1. Der Antrag wird zurückgewiesen.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Ruhen des Verfahrens wird angeordnet.

Mit Schriftsatz vom 24. Mai 2019 **beantragt sie ferner ergänzend,**

einen Einigungsvorschlag auf Abschluss eines Gesamtvertrags nebst Tarifvereinbarung zwischen den Parteien mit dem Inhalt des Anlagenkonvoluts (...)

zu erlassen.

Anlagenkonvolut AG 6 lautet:

Die Antragstellerin hat dem Antrag auf Ruhen des Verfahrens nicht zugestimmt.

Die Antragsgegnerin meint, der Antrag der Antragstellerin gemäß Ziffer 1. a) sei unzulässig, da mit ihm nicht der Abschluss oder die Änderung eines Gesamtvertrags beantragt werde, sondern die negative Feststellung, dass das Bereitstellen von Fernsehen, Radio und CD- beziehungsweise DVD-Playern keine öffentliche Wiedergabe darstelle. Dies sei mehr oder weniger das genaue Gegenteil des Abschlusses eines Gesamtvertrags. Die Antragstellerin habe auch keinen konkreten Vorschlag für einen Gesamtvertrag in ihren Antrag mit aufgenommen. Zudem sei der Antrag auch zu unbestimmt, da seitens der Krankenhausbetriebe eine Vielzahl unterschiedlicher Nutzungshandlungen in Betracht komme. Der Antrag zu Ziffer 1. b) sei ebenfalls unzulässig. Es erschließe sich schon nicht, unter welcher Bedingung dieser Antrag hilfsweise gestellt sei. Zudem seien der Antragstellerin, die maßgeblich am Zustandekommen der Vergütungssätze der verschiedenen Tarife mitgewirkt habe, die zu Grunde liegenden Kriterien bestens bekannt. Auch bei dem Antrag zu Ziffer 1. c) sei nicht ersichtlich, unter welcher Bedingung dieser Antrag gestellt sei.

Hilfsweise trägt die Antragsgegnerin vor, die Anträge seien in ihrer gegenwärtigen Form zudem auch unbegründet. Eine allgemeine Feststellung, dass grundsätzlich keine öffentliche Wiedergabe in Wartebereichen und Patientenzimmern gegeben sei, sei gar nicht möglich, sondern von Fall zu Fall zu prüfen. Zudem gehöre die Bereitstellung von Fernsehen oder Radio gerade in Krankenhäusern zum unabdingbaren Standard, die ihnen einen Wettbewerbsvorteil verschaffen würden.

Die Antragstellerin sei als(...), der selbst keine der streitgegenständlichen Nutzungshandlungen vornehme, für eine negative Feststellung gar nicht aktivlegitimiert. Sie könne nur den Abschluss oder Änderung eines Gesamtvertrags beantragen. Dies ergebe sich auch aus einem Umkehrschluss aus § 110 VGG, wonach der Einigungsvorschlag in Streitfällen nach § 92 Abs. 1 Nr. 3 VGG den Inhalt des Gesamtvertrags zu enthalten habe. Dies schließe einen Einigungsvorschlag über das Nichtbestehen einer Lizenzierungspflicht aber aus. Ein solches Verfahren mache nur Sinn, wenn im Ausgangspunkt Konsens dahingehend herrsche, dass sowohl die Weiterleitung von Rundfunksignalen als auch die Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Musikwerken in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten in aller Regel den Erwerb entsprechender Nutzungsrechte von der Antragsgegnerin voraussetze. Die Frage, ob in einem Einzelfall eine lizenzierungspflichtige Wiedergabehandlung vorliege oder nicht, sei dagegen auf der Einzelnutzerebene zu klären.

Die Weiterleitung von geschützten Musikwerken in Patientenzimmer zum Zwecke der Fernseh-, Rundfunk- oder Tonträgerwiedergabe stelle nach der aktuellen Rechtsprechung sehr wohl eine öffentliche Wiedergabe dar. Die Antragsgegnerin verweist in diesem Zusammenhang auf das Urteil des BGH vom 11. Januar 2018, Az.: I ZR 85/17 (vgl. das als Anlage AG 2 vorgelegte Protokoll von der öffentlichen Verhandlung) sowie auf die Urteile des AG Bochum vom 20. September 2016 (Az.: 39 C 113/16) und des LG Bochum vom 7. April 2017 (Az.: I-5 S 124/16; vorgelegt als Anlage AG 3). Die von den Gerichten herangezogenen Aspekte müssten erst Recht für die öffentliche Wiedergabe in öffentlich zugänglichen Aufenthaltsbereichen von Krankenhäusern gelten.

Eine stichprobenartige Erhebung bei (...) Klinikbetrieben habe gezeigt, dass in jedem dieser Betriebe geschützte Werke der Tanz- und Unterhaltungsmusik zugänglich gemacht oder wiedergegeben würden. In (...) Betrieben sei das Medienangebot explizit kostenpflichtig gewesen (...). Die Intensität der Musiknutzung habe sich in den vergangenen Jahren auch nicht verringert. Im Zuge der Gesamtvertragsverhandlungen habe die Antragsgegnerin der Antragstellerin den Abschluss eines Gesamtvertrags zu im Kern mit früheren Gesamtverträgen identischen Konditionen (abgesehen von den turnusmäßigen, inflationsbedingten Anpassungen) angeboten. Die strukturelle Neufassung der Vergütungssätze WR-S 2 (nunmehr WR-S KKH - Orientierung an Betten statt Patientenzimmern; gültig seit: 1. Januar 2019) sei erforderlich gewesen, da sich die Grundsituation zuletzt maßgeblich verändert habe. Krankenhäuser hätten ihre Einrichtungen modernisiert und nicht mehr nur Zimmer, sondern jedes einzelne Patientenbett mit Empfangsgeräten zum Abspielen von Fernsehsendungen, Hörfunk und Musik ausgestattet. Daher böten die aktuellen Vergütungssätze nunmehr auch die Möglichkeit der Abrechnung nach Betten. Zudem diene sie der Verwaltungsvereinfachung für alle Beteiligten. Die Vergütungssätze seien – am unteren Rand des Möglichen – angemessen. Bei einer angenommenen Auslastung von 291 Tagen je Krankenhausbett pro Kalenderjahr und einem Tagessatz von 200 EUR pro Bett betrage der Anteil der an die Antragsgegnerin zu zahlenden Vergütung – bezogen auf den jährlichen Umsatz pro Krankenhausbett von 58.200 EUR- gerade einmal 0,01% im Mehrbettzimmer bzw. 0,0077% im Zweitbettzimmer bzw. 0,0096% im Einbettzimmer. Auch die vorgesehene Mindestvergütung sei angemessen.

Die Vergütungssätze anderer Verwertungsgesellschaften könne die Antragstellerin nur im direkten Verhältnis diesen gegenüber überprüfen lassen. Eine doppelte Geltendmachung der Rechte sei ausgeschlossen, da die Antragsgegnerin die Rechte der Urheber, die (...) dagegen die Rechte von Sendeunternehmen wahrnehme.

§ 31 Abs. 4 VGG normiere lediglich eine Obliegenheit von Verwertungsgesellschaften; daraus ließe sich aber keine Anspruchsgrundlage für einen Auskunftsanspruch eines einzelnen Nutzers, der die Antragstellerin als Branchenverband ebenfalls nicht sei, ableiten.

Hinsichtlich der beantragten einstweiligen Regelung führt die Antragsgegnerin aus, dass ein Regelungsbedürfnis nicht bestehe, da eine vorrübergehende Regelung bereits getroffen sei. Die bis 2016 geltenden Regelungen würden interimistisch angewendet.

Die Antragstellerin erwidert, das Verfahren sei klar auf den Abschluss eines Gesamtvertrags ausgerichtet; dies allerdings unter der Voraussetzung, dass eine öffentliche Wiedergabe vorliege. Ein zulässiger Antrag auf Einleitung eines Schiedsstellenverfahrens habe jedoch nicht zur Voraussetzung, dass ein konkreter Gesamtvertragsvorschlag beigegeben sei. Der Antrag erfülle die Voraussetzungen des § 97 Abs. 1 Satz 1 VGG. Die Schiedsstelle könne in Ausübung des ihr nach § 95 Abs. 1 Satz 1 VGG zustehenden Ermessens einen Einigungsvorschlag unterbreiten, der den Inhalt des Gesamtvertrags enthalte, auch wenn die Parteien keinen eigenen Formulierungsvorschlag eingebracht haben.

Die Behauptung der Antragsgegnerin, die Antragstellerin habe maßgeblich am Zustandekommen der Vergütungssätze der verschiedenen Tarife mitgewirkt, so dass ihr die zu Grunde liegenden Kriterien bestens bekannt sein müssen, sei schlicht falsch. Alle in der Vergangenheit geschlossenen Gesamtverträge nähmen Bezug auf tarifliche Vergütungssätze, die die Antragsgegnerin ohne Mitwirkung der Antragstellerin ermittelt habe. Die Tarife M-U, R, FS und BT seien nicht auf den Krankenhausbereich zugeschnitten, sondern erfassten Nutzungen in allen möglichen Bereichen. Ein Großteil der von der Antragstellerin in Bezug genommenen Tarife werde nicht mit der Antragstellerin, sondern mit anderen Verbänden verhandelt und vereinbart. Aber auch dem Tarif WR-S 2, der speziell den Krankenhausbereich betreffe, könne keine Vermutung für die Angemessenheit der Vergütung entnommen werden. Selbst wenn man eine Vermutung annehmen wollte, sei diese durch die Neuregelung des Rechts der Verwertungsgesellschaften (§ 39 Abs. 4 VGG) widerlegt.

Die Behauptung der Antragsgegnerin, Krankenhäuser würden durch die Bereitstellung von TV- und Radioangeboten wirtschaftliche Vorteile erzielen, sei irreführend. Richtig sei allenfalls, dass Krankenhäuser vereinzelt für die Inanspruchnahme von Zusatzleistungen wie Te-

lefon, Kopfhörer, Zugang zum WLAN oder die Miete eines TV- oder Radiogeräts eine Vergütung verlangten. Die etwaige Miete für die Nutzung von Geräten sei jedoch kein geldwerter Vorteil, der durch die Weitersendung von Funksendungen erzielt werde.

Die im Tarif WR-S KKH vorgesehene Mindestvergütung bedeute eine Steigerung um 122% gegenüber den Vorgängertarifen. Die vorgetragenen Beispielsrechnungen seien unsachgemäß, da sie in keinem Zusammenhang mit der tatsächlichen Abrechnung in Krankenhäusern stünden, die auf Fallpauschalen beruhten. Während die Antragsgegnerin in der Vergangenheit in Bezug auf Patientenzimmer stets geringere Beträge als die (...) und die (...) gefordert habe, gehe sie nunmehr deutlich über die entsprechenden relevanten Vergütungssätze hinaus.

Am 10. April 2018 fand eine mündliche Verhandlung statt. Auf das Protokoll wird Bezug genommen.

Nach Angaben im Portal Statista (www.statista.com, Stichwort: Entwicklung der Inflationsrate in der EU und der Eurozone) beträgt die Inflation in der Eurozone 0,2% für das Jahr 2016, 1,7% für das Jahr 2017, 1,9% für das Jahr 2018 und 1,5% für das Jahr 2019. Hierfür wurden die Daten des Statistischen Amtes der Europäischen Union herangezogen.

Wegen des weiteren Inhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II.

Der Antrag ist zulässig; er hat in der Sache jedoch weitgehend keinen Erfolg. Auf den Antrag der Antragstellerin zu 1. c) und 2.a) sowie auf Grund des ergänzenden Gegenantrags der Antragsgegnerin vom 24. Mai 2019 schlägt die Schiedsstelle wegen § 110 Abs. 1 VGG einen Gesamtvertrag vor.

1. Die Anrufung der Schiedsstelle ist gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 3 VGG statthaft, da der Streitfall unter anderem den Abschluss eines Gesamtvertrags betrifft und eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist. Wie die Schiedsstelle bereits in ihrem Hinweis schreiben vom 3. November 2017 und in der mündlichen Verhandlung am 10. April 2018 ausgeführt hat, fasst sie das Verfahren auf Grund der Parteistellung der Beteiligten und auf Grund des Antrags zu 1. c) und des Antrags zu 2.a) als Gesamtvertragsverfahren auf. Die Feststellungsanträge 1. a) und b) stehen gleichfalls in engem Zusammenhang mit dem erstrebten Gesamtvertrag und sind daher ebenfalls nach § 92 Abs. 1 Nr. 3 VGG zulässig.

Regelmäßig werden – wie auch im vorliegenden Fall – von der Antragsgegnerin Entwürfe von Gesamtverträgen in Form eines Antrags zur Entscheidung gestellt. Rein formell müsste dieser Antrag als Gegenantrag bewertet werden. In der Kommentarliteratur wird durchaus kontrovers diskutiert, inwieweit die Schiedsstelle durch den Antragsgrundsatz gebunden ist. Dessen strenge Anwendung würde bedeuten, dass die Schiedsstelle gegenüber dem Antragsentwurf Vertragsbedingungen nur einschränken oder streichen könnte, was der Formulierung eines Gesamtvertragsvorschlags, bei dem es besonders auf die Ausgewogenheit nicht nur der einzelnen Regelung, sondern des Entwurfs im Ganzen ankommt, nicht gerecht würde. Die Schiedsstelle hat daher in ständiger Spruchpraxis entschieden, dass sie für die Festsetzung dieser Bedingungen einen Ermessens- und Gestaltungsspielraum entsprechend § 130 VGG besitzt, der Abweichungen von den Anträgen der Beteiligten ermöglicht. Dies gilt hier umso mehr, als die Antragstellerin den Vorschlag eines Gesamtvertrags, der angemessene Bedingungen enthält, beantragt hat, jedoch keinen eigenen Entwurf eingereicht hat.

Die Anrufung der Schiedsstelle ist auch formgerecht erfolgt, § 97 VGG. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass die Antragstellerin einen Entwurf eines Gesamtvertrags vorlegt, da § 97 VGG für alle Verfahren vor der Schiedsstelle gleichermaßen gilt und somit auch für Gesamtvertragsverfahren. Die Mindestanforderungen sind gewahrt. Der Antrag zu 1. c) und 2. a) bildet eine ausreichende Antragsgrundlage. Der Antrag zu 1. c) ist in Form einer negativen Feststellung gestellt, dass das Gesamtvertragsangebot der Antragsgegnerin vom 13. Februar 2017 unangemessen sei. Durch die konkrete Form des Antrags ergibt sich für die Schiedsstelle, dass die Antragstellerin für den Fall, dass zumindest eine Bestimmung des Vertragsangebots gemäß Anlage (...) nicht angemessen sein sollte, eine entsprechende Feststellung begehrt.

Über den Antrag auf einseitige Regelung nach § 106 VGG (Ziffer 2.b) des Antrags) war nicht mehr zu befinden, da Mitgliedsunternehmen der Antragstellerin und die Antragsgegnerin sich darauf verständigt haben, den alten Gesamtvertrag interimistisch fortzusetzen.

2. Der Antrag hat jedoch überwiegend keinen Erfolg.

a) Zum Antrag zu 1. a) ist zunächst zu sagen, dass er bei wortsinngemäßer Auslegung zumindest zum Teil keinen rechten Sinn ergeben würde. Das bloße Bereitstellen von Empfangsgeräten wie Fernsehern und Radios löst nie eine Vergütungspflicht aus. Darum geht es aber –auch der Antragstellerin– nicht, wie der Streit um die zugrundeliegenden Tarife der Antragsgegnerin deutlich macht. Aber auch wenn man den Antrag zu 1. a) dahingehend auslegt, dass er die Weiterleitung von Signalen an die Empfangsgeräte Fernseher und Radio betrifft, ist über den Antrag zu 1. a) und den ersten Hilfsantrag 1. b) ist nicht gesondert zu befinden. Sie betreffen keine Tariffragen und können als Vorfragen zur Prüfung des Gesamtvertragsangebots laut Antrag 1. c) inzident dort behandelt werden. Sind zwischen den Beteiligten hingegen reine Rechtsfragen und keine Tariffragen streitig, sollten diese durch die Gerichte entschieden werden. Die besondere Sachkunde der Schiedsstelle wird in diesen Fällen nicht aufgerufen.

Dies betrifft insbesondere Fragen der öffentlichen Wiedergabe, bei denen es in besondere Weise auf den Einzelfall ankommt und in besonderer Weise nicht prognostizierbar ist, wie die Gerichte im Einzelnen entscheiden werden. Die Schiedsstelle kann daher einen Gesamtvertrag nur vorschlagen und die Antragstellerin hat auch nur dann ein Rechtsschutzbedürfnis für den Abschluss eines Gesamtvertrags, wenn

unterstellt wird, dass der zu regelnde abstrakte Nutzungssachverhalt eine öffentliche Wiedergabe darstellt oder darstellen kann. Bei diesem Verständnis des Antrags kommt es auf den Einwand der Antragsgegnerin nicht mehr an, die Antragstellerin erstrebe gar nicht den Abschluss eines Gesamtvertrags, weil sie den Nutzungsvorgang für vergütungsfrei erachte.

Ob im jeweiligen Einzelfall hingegen eine öffentliche Wiedergabe vorliegt oder nicht, ist im Streitfall – gegebenenfalls nach Durchführung einer Beweisaufnahme - vor den Gerichten zu klären.

3. Der Antrag zu 1. b), c) und 2. können zusammengefasst abgehandelt werden. Die Schiedsstelle hat sich bei ihrem Gesamtvertragsvorschlag an den bisher zwischen den Beteiligten geschlossenen Gesamtverträgen und den Entwürfen der Antragsgegnerin mit einigen Modifikationen orientiert. Die einzelnen Vertragsbestimmungen sind dabei von folgenden Erwägungen motiviert:

Zu § 1 Vertragsgegenstand

Im Unterschied zu den bisherigen Gesamtverträgen und den Entwürfen der Antragsgegnerin hält es die Schiedsstelle für geboten, den Vertragsgegenstand im Gesamtvertrag selbst zu regeln. Dem mit ihrem letzten Antrag (Anlage(...)) vorgelegten Vorschlag der Antragsgegnerin, diesen in einem eigenen, „Tarifvereinbarung“ genannten Vertrag durch Verweis auf entsprechende Tarife der GEMA zu regeln, konnte nicht entsprochen werden. Er widerspricht der Regelungssystematik von Gesamtvertrag und Einzelvertrag. Zum einen soll diese „Tarifvereinbarung“ unabhängig von der Existenz und Laufzeit eines Gesamtvertrages zwischen den Beteiligten sein. Dies ist aber nicht möglich, weil die Beteiligten selbst nur Gesamtverträge abschließen können und damit die Tarifvereinbarung selbst nur ein Gesamtvertrag sein kann. Zudem führt diese Regelung dazu, dass eine Nutzungs- und damit Vergütungsvereinbarung und die Gewährung eines Gesamtvertragsrabattes voneinander entkoppelt werden. Beide Regelungsgegenstände hängen aber zusammen.

Zu dem Tarif FS möchte die Schiedsstelle sich im vorliegenden Verfahren nicht äußern. Dieser Tarif dürfte für die Beteiligten von eher marginaler Bedeutung sein. Sofern es um die Wiedergabe von Fernsehsendungen in allgemeinen Wartebereichen von Krankenhäusern geht, werden diese in aller Regel ohne Musikwiedergabe, also ohne Ton, erfolgen. Für die Wiedergabe von Fernsehsendungen in Aufenthaltsräumen der Mitarbeiter eines Krankenhauses muss man sich schon die Frage stellen, ob

es sich im Einzelfall überhaupt um eine öffentliche Wiedergabe handelt. Der Anwendungsbereich von Tarif FS 1.2.2 dürfte daher in Krankenhäusern sehr gering sein. Dasselbe gilt für den Tarif FS 2.1, der für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen auf Großbildschirmen und Beamern gilt. Derartige Musikknutzungen sind in Krankenhäusern kaum vorstellbar.

Die Schiedsstelle wird sich mit diesem Tarif, insbesondere mit der Angemessenheit, noch in einem anderen Verfahren beschäftigen, wo er von zentraler Bedeutung ist. Die Schiedsstelle hat daher davon abgesehen, eine entsprechende Lizenzierung in den Vertragsgegenstand aufzunehmen.

Zu § 2 Vergütungssätze

Da der Gesamtvertrag die Wirkung eines Tarifs hat (§ 38 VGG), hat die Schiedsstelle in Absatz 1 konkrete Regelungen zur Vergütung aufgenommen. Die weiteren Absätze wurden aus dem zuletzt mit Anlage (...) beantragten Entwurf der Antragsgegnerin übernommen. Sie enthalten angemessene Bestimmungen. Zu den Vergütungsregelungen im Einzelnen:

(1) Vergütung für die Weiterleitung von Musik durch eine Verteileranlage an Empfangsgeräte in Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen:

Die Schiedsstelle geht davon aus, dass die zuletzt im Gesamtvertrag beziehungsweise im Tarif WR-S-2 für das Jahr 2016 vereinbarte Vergütung angesichts der langen Vertragsbeziehung zwischen den Beteiligten angemessen ist und daher mit einer inflationsbedingten Erhöhung für die Jahre 2017 und 2018 und einer Regelung hierzu für die Jahre ab 2020 zwischen den Beteiligten fortgesetzt werden sollte, wobei die Schiedsstelle für das Jahr 2019 und die Folgejahre den Wechsel der Berechnungsgrundlage vom „Patientenzimmer“ auf das „Bett pro Patientenzimmer“ berücksichtigt.

Die Schiedsstelle hat keinen Anlass zu zweifeln, dass die Beteiligten bei Abschluss des letzten Gesamtvertrags im Jahr 2016 auf Augenhöhe verhandelt und dabei ein ausgewogenes, an Leistung und Gegenleistung orientiertes Verhandlungsergebnis erzielt haben. Die Höhe der für das Jahr 2016 vereinbarten Vergütung von 4,05 EUR pro Zimmer schließt im Wesentlichen an die für die jeweiligen

Vorjahre vereinbarte Vergütung an, unter Berücksichtigung einer gewissen prozentualen Steigerung. So wurde für das Jahr 2012 pro Zimmer 3,75 EUR berechnet, für die Jahre 2013 bis 2015 pro Zimmer 3,95 EUR.

Eine Verminderung, aber auch eine Erhöhung der Vergütung bedarf daher besonderer Umstände, die nicht bereits schon in der letzten noch vereinbarten Vergütungsperiode vorgelegen haben dürfen. Die Schiedsstelle vermag solche Umstände nicht zu erkennen; auch die Beteiligten haben keine durchgreifenden Einwendungen erhoben. Im Einzelnen:

Die Ausführungen der Antragstellerin begründen keine Verminderung der Vergütungshöhe. Alle Vergütungssätze wurden ursprünglich im Verhandlungswege gefunden. Da es hier **nicht um einen Schadensersatz oder Nachteilsausgleich**, sondern um die Abgeltung eines Verbotsrechts als Nutzungsrecht **geht**, ist hiergegen im Prinzip auch nichts einzuwenden. Die Umsetzung von Art. 16 Abs. 2 Satz 1 UA 2 Satz 3 VGG-Richtlinie durch § 39 Abs. 4 VGG hat nicht zur Folge, dass die Antragsgegnerin alle bereits bestehenden Tarife nun erneut konkret „objektiv“ ermitteln müsste, sondern, dass Veränderungen wie im vorliegenden Fall von WR-S 2 zu WR-S KKH genau zu begründen sind. Gegen die „Objektivierung“ spricht schon die Tatsache, dass nach wie vor Vergütungsregelungen in Gesamtverträgen (gegenüber den Mitgliedsunternehmen der abschließenden Verbände) die Wirkung eines Tarifs haben sollen. Diese Regelung wäre unverständlich, wenn Vergütungsregelungen in Gesamtverträgen ihrerseits aber nur auf der Grundlage „objektivierter“ Daten und parametrisierbarer Verfahren überhaupt abgeschlossen werden könnten. Denn dann wäre der Abschluss von Gesamtverträgen auf Basis von ausgehandelten Vergütungen überhaupt nicht mehr möglich.

Soweit die Antragstellerin aus § 39 Abs. 4 VGG die Forderung ableiten möchte, die Antragsgegnerin hätte eine Art Gleichung aufzustellen (vergleiche den Schriftsatz vom(...)), aus deren Auflösung dann quasi die angemessene Vergütung gefolgert werden könne, kann dem aus mehreren Gründen nicht gefolgt werden. Zum einen handelt es sich hier nicht wie bei den gesetzlichen Vergütungsansprüchen um einen auszugleichenden Schaden, sondern um die Abbedingung eines Verbotsrechts. In diese müssen Wertungen einfließen, die gar nicht berechnet werden können. Denn alle denkbaren Ansätze zur Berechnung eines Schadens bei einer unterstellten Verbotshandlung führen entweder zu einer Schätzung nach

§ 287 ZPO (Verletzergewinn) oder zur Lizenzanalogie und damit wieder zum Ausgangspunkt, der Frage der Angemessenheit der Lizenzbedingungen zurück. Zum anderen widerspricht auch § 39 Abs. 1 Satz 2 VGG der Annahme der Antragstellerin: Denn danach können auch andere Parameter als der geldwerte Vorteil Grundlage eines Tarifs sein. Schließlich ist auch unbestritten, dass auch das Fehlen eines geldwerten Vorteils nicht bedeutet, dass die entsprechenden Nutzungen vergütungsfrei gestellt werden müssten. Das Fehlen eines wirtschaftlichen Erfolgs auf der Nachfrageseite bedeutet nicht, dass die Nutzungsrechte auf der Angebotsseite „verramscht“ werden müssen.

Die Antragstellerin verhält sich treuwidrig, wenn sie sich nach dem Bestehen einer so langen Vertragsbeziehung (seit Herbst 1998) auf den Standpunkt stellt, ohne Darlegung „objektiver“ Kriterien durch die Antragsgegnerin müsse sie gar nichts mehr zahlen.

Die „Reha-Training“-Entscheidung des EUGH (Urteil vom 31. Mai 2016, C – 117/15) stellt in Teilziffer 49 ganz klar, dass der gewerbliche Charakter der Verbreitung ein Kriterium ist, das bei der Vergütungshöhe berücksichtigt werden soll. Für das „Ob“ einer öffentlichen Wiedergabe ist dieses Kriterium hingegen „mit Sicherheit nicht ausschlaggebend“: Den überwiegend nicht gewerblichen Charakter der Weitersendung haben die Gesamtvertragsparteien aber bereits durch Wahl eines anderen Anknüpfungspunktes als den des geldwerten Vorteils als Tarifmerkmal, nämlich das „Patientenzimmer“ oder – ebenso wie für die Zeit ab 2018 im Gesamtvertrag zwischen der Antragstellerin und der (...) vereinbart - das „Bett pro Zimmer“ (und dessen Bepreisung) berücksichtigt.

Auch bei den angeführten, nicht näher substantiierten „Unregelmäßigkeiten“ der „Verwertungsgesellschaften“ (d.h. nicht notwendigerweise bei der Antragsgegnerin) bei der Verteilung der vereinnahmten Vergütungen handelt es sich um einen „Topos“ in der Argumentation auf der Nutzerseite. Für die Angemessenheitsprüfung wäre diese Betrachtung nur dann relevant, wenn die Bestimmung der angemessenen Vergütung in irgendeinem logischen Zusammenhang mit der Verteilung der vereinnahmten Vergütungen stünde. Dies ist nicht der Fall. Die Antragstellerin hat auch keinen solchen Zusammenhang aufzeigen können. Angebliche Unregelmäßigkeiten auf der Verteilungsseite sind im Übrigen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Aber auch der Vortrag der Antragsgegnerin rechtfertigt keine Erhöhung des Tarifs WR-S 2 (bis auf die inflationsbedingte Erhöhung in Höhe von 1,7% für 2017, 1,9%

für 2018 und 1,5% für 2019 unter gleichzeitigem Wechsel der Berechnungsgrundlage). Der ab dem 1. Januar 2019 geltende neue Tarif WR-S KKH für die Weiterleitung von Musik durch eine Verteileranlage an Empfangsstellen in Krankenhäusern, Kliniken und ähnlichen Einrichtungen ist demgegenüber unangemessen hoch.

Die Antragsgegnerin ist jeden Nachweis schuldig geblieben, weshalb die von ihr behauptete intensive Nutzung des Weitersenderechts nicht bereits im Jahr 2016 bestanden haben soll und damit in den Gesamtvertragsverhandlungen und den für dieses Jahr gefundenen Vergütungssätzen Eingang gefunden hat. Die Beteiligten nehmen für sich in Anspruch, sach- und branchenkundig zu sein. Vor diesem Hintergrund überrascht die Aussage der Antragsgegnerin, sie habe erst im Zuge der im Rahmen dieses Gesamtvertragsverfahrens durchgeführten Erhebungen davon Kenntnis erlangt, dass in Krankenhauszimmern gegebenenfalls auch mehr als ein Empfangsgerät vorhanden sein kann.

Die Vergleichsberechnungen der Antragsgegnerin zur Veranschaulichung (vergleiche Schriftsatz vom(...)) sagen nichts über die von ihr behauptete Geringfügigkeit beziehungsweise Angemessenheit ihrer Vergütungsforderung aus, denn die Bezugsgröße ist dabei falsch gewählt. Die Struktur des Tarifs zeigt bereits durch die Tatsache, dass die Beteiligten im Gesamtvertragsverfahren für 2016 und die Antragsgegnerin im Tarif einen anderen Anknüpfungspunkt als den des Umsatzes gewählt haben, auf, dass eine direkte Beziehung zwischen der Nutzungshandlung und einem geldwerten Vorteil nicht zwingend zu bestehen scheint. Die Vergleichsberechnung zeigt auch in keiner Weise auf, weshalb der dort gefundene Prozentsatz die angemessene Vergütung für die Nutzungshandlung sein soll. Dass der Prozentsatz in absoluten Zahlen „niedrig“ ist, besagt für sich genommen gar nichts.

In diesem Zusammenhang müssen auch die Argumente der Antragstellerin zu den geldwerten Vorteilen betrachtet werden. Es geht nicht um den Nutzen der Kranken, hier ist die Argumentation der Antragsgegnerin inkonsistent. Kein Kranker wird sich wegen der Möglichkeit, weitergesendete Signale mittels eines Empfangsgeräts in seinem Krankenhauszimmer wahrnehmen zu können, in der Wahl seines Krankenhauses beeinflussen lassen. Schließlich ist das Krankenhauszimmer kein Hotelzimmer, wo die Versorgung mit Fernseh- und Hörfunkprogrammen

durchaus eine wichtige Rolle spielen dürfte. Ausschlaggebend sind beim Krankenhauszimmer nach Auffassung der Schiedsstelle vielmehr die Güte der medizinischen Behandlung und der Nachversorgung. Ob neben der Qualität der medizinischen Versorgung die Wiedergabe von Musikdarbietungen durch die Weiterleitung von Musik durch eine Verteileranlage (das heißt noch nicht einmal der reine Empfang von Musikdarbietungen durch die Patienten selbst) eine Rolle spielt, ist bloße Spekulation; daneben dürften aber für das persönliche „Wohlbefinden“ im Krankenhaus auch die Sauberkeit im Zimmer, die Freundlichkeit der Schwestern und Ärzte, die Hygienemaßnahmen der Mitarbeiter, das Essen und die Bequemlichkeit des Bettes mindestens genauso wichtig für potentielle Patienten sein.

Für das Jahr 2019 und die Folgejahre begehrt die Antragsgegnerin einen Wechsel der Berechnungsgrundlage vom „Patientenzimmer“ zu „Bett, „soweit an dem Bett ein Gerät zum individuellen Empfang bereitgestellt oder für das Bett ein Gerät zum individuellen Empfang vorgehalten wird“. Dieser Wechsel in der Bezugsgröße ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in der Vergangenheit wohl in aller Regel in einem Zweibettzimmer ein einzelnes Fernsehgerät zur gemeinschaftlichen Nutzung vorhanden war, während mittlerweile die Krankenhäuser immer mehr dazu übergehen dürften, jedes Bett mit einem eigenen Gerät auszustatten. Es handelt sich somit um eine Anpassung der Regelungen an tatsächliche, veränderte Gegebenheiten. Jedenfalls kann der Wechsel der Berechnungsgrundlage zu „je Bett“ zu einer im Einzelfall gerechteren Abrechnung führen.

Die Aufnahme einer Regelung zur Mindestvergütung ist im Zusammenhang mit dem Wechsel der Berechnungsgrundlage von „Patientenzimmer“ zu „Bett“ ebenfalls angemessen. Denn sofern beispielsweise in einem Zweibettzimmer nur ein einzelnes Gerät zur gemeinschaftlichen Nutzung vorhanden ist, wäre dies unter Umständen nach dem neuen Wortlaut des Tarifs nicht zu vergüten, da es nicht zum „individuellen“ Empfang an einem bestimmten Bett bereitgestellt wird. Die Mindestvergütung stellt sicher, dass hier keine Abrechnungslücken entstehen.

Die Schiedsstelle legt allerdings Wert darauf, dass der Wechsel der Berechnungsgrundlage im Wesentlichen aufkommensneutral vollzogen wird. Die Schiedsstelle geht dabei davon aus, dass sich ein gewisser Trend zum Zweibettzimmer abzeichnet, entweder indem vorhandene Dreierzimmer mit zwei Patienten belegt werden oder im Falle von Modernisierungen oder Neubau von vorneherein nur vorgesehen sind. Die Schiedsstelle geht daher davon aus, dass der für das Jahr 2019 ermittelte Vergütungsbetrag pro Patientenzimmer von 4,26 EUR (4,20

EUR *Inflationsausgleich für 2019 in Höhe von 1,015) geteilt durch 2 ein annähernd angemessener Betrag pro „Bett ,soweit an dem Bett ein Gerät zum individuellen Empfang bereitgestellt oder für das Bett ein Gerät zum individuellen Empfang vorgehalten wird“ darstellt (bei jährlicher Zahlungsweise; bei quartalsweiser Zahlung ergeben sich entsprechend 0,66 EUR, bei monatlicher Zahlung 0,22 EUR je Bett).Die Beträge sind jeweils kaufpersonal gerundet.

Für das laufende Jahr und die Folgejahre schlägt die Schiedsstelle einen Mechanismus vor, der die Anpassung der Vergütung an die Entwicklung der Inflation im Euro-Raum vorsieht.

Bei der Mindestvergütungsregel stellt der Tarif wiederum auf die Bezugsgröße „Zimmer“ ab. Es ist daher gerechtfertigt, bei der Höhe der Mindestvergütung auf den fortgeschriebenen Tarifsatz WR-S 2 zurückzugreifen.

Die Regelung, dass sich die jeweilige Pauschalvergütung um 10% erhöht, wenn ein zusätzliches Entgelt vom Nutzer verlangt wird, war durch Verweis auf den damaligen Tarif WR-S 2 (2016) bereits im Gesamtvertrag aus dem Jahr 2016 enthalten und wird daher entsprechend den Entwürfen der Antragsgegnerin übernommen.

Neu aufgenommen wurde eine Nachlassregelung für Einrichtungen, die nachweislich als soziale Einrichtungen gemeinnützig im Sinne von § 52 AO organisiert werden. Hierzu wird unter (2) näher ausgeführt.

(2) Vergütungen für die regelmäßige Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Aufenthaltsräumen, Warteräumen u.ä., ohne Wirtschaftsbetrieb außerhalb von Sozialeinrichtungen (Tarif M-U III.3.), für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen und Ladefunk in Aufenthaltsräumen, Warteräumen u.ä. ohne Wirtschaftsbetrieb (Tarif R I.2.2.) und für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Bildtonträgern ohne Tanz und Veranstaltungscharakter (Tarif BT II.1.a):

Auch hier geht die Schiedsstelle bei der Prüfung der Frage der Angemessenheit von den von den Beteiligten vereinbarten Tarifsätzen des Jahres 2016 aus.

Die Antragstellerin hat keine Umstände vorgetragen, die die Anwendbarkeit der Tarife M-U III 3; R I 2.2 und BT II. 1. a) auf Wartebereiche oder Aufenthaltsbereiche in Krankenhäusern der Mitglieder der Antragstellerin abstrakt-generell ausschließen könnte.

Der Antragstellerin ist zwar insofern zuzustimmen, dass es zweifelhaft sein mag, ob beispielsweise in Wartebereichen für Patienten überhaupt relevante Musikwiedergabe stattfinden. Gleiches gilt für Aufenthaltsräume von Mitarbeitern. Dort kann bei entsprechender Musiknutzung fraglich sein, ob es sich überhaupt um eine *öffentliche* Wiedergabe handelt. Dies sind aber jeweilige Fragen des Einzelfalls, die nicht in einem Gesamtvertrag geregelt werden können. Der Gesamtvertrag regelt als Rahmenvertrag bestimmte – typische - Nutzungssachverhalte. Dies bedeutet nicht, dass die jeweiligen Voraussetzungen im Einzelfall als gegeben unterstellt werden. Vielmehr ist im Einzelfall, d.h. bei dem jeweiligen konkreten Krankenhaus, zu klären, ob die Voraussetzungen für eine relevante Musiknutzung, z.B. im Aufenthaltsbereich für die Patienten, gegeben sind oder nicht. Sollten diese im Einzelfall nicht gegeben sein, kommt die entsprechende Regelung nicht zur Anwendung und es fällt auch keine Vergütung an.

Mit der Wahl des Tarifparameters „Fläche“ bzw „Raum“ des Tarifs M-U III 3 und R I 2.2 sowie „Wiedergabegerät“ des Tarifs BT II. 1. a); haben die Gesamtvertragsparteien im Wege der Einbeziehung in den Gesamtvertrag in der Vergangenheit auch ausreichend berücksichtigt, dass auch insoweit ein direkter Zusammenhang zwischen Nutzungshandlung und einem geldwerten Vorteil nicht zu bestehen scheint. Es sind auch keine Umstände vorgetragen worden, die das für das Jahr 2016 gefundene Verhandlungsergebnis als im Verhältnis der Beteiligten unangemessen erscheinen lassen. Diese Tarife können daher weiterhin als Ausgangspunkt für die angemessene Vergütung der auf 2016 folgenden Vergütungsperioden angesehen werden. Allerdings hat die Antragsgegnerin die Vergütungserhöhungen der Jahre 2017 und fortfolgend teilweise nicht nachvollziehbar begründet. Unter Anwendung der offiziell angegebenen Inflationsraten von Eurostat beträgt die angemessene Vergütung M-U III 3 für Wartebereiche und Aufenthaltsräume in Krankenhäusern für bis zu 100 qm Wartefläche bei jährlicher Zahlungsweise für das Jahr 2017 67,93 EUR (statt wie im Tarif angegeben 68,80 EUR), für das Jahr 2018 69,22 EUR (statt 70,20 EUR) und für das Jahr 2019 70,26 EUR (statt 71,80 EUR). Die Beträge bei vierteljährlicher und monatlicher Zahlungsweise ergeben sich entsprechend. Für den Tarif BT II 1. a) beträgt die angemessene Vergütung

für 2019 242,03 EUR (statt 244,10 EUR). Diese Vergütungen werden daher von der Schiedsstelle vorgeschlagen.

Die Antragsgegnerin hat keine Begründung gegeben, auf Grund welcher Umstände die tarifliche Vergütung R I.2.2. beginnend mit der Vergütungsperiode 2017 anstelle des Tarifmerkmals „Raum“ nunmehr das Merkmal „Raumfläche je angefangene 100 qm“ und damit einhergehend eine je nach Flächengroße Vervielfachung der zu zahlenden Vergütung vorsieht. Da eine dementsprechende Intensivierung der Musikknutzung für die Schiedsstelle nicht ersichtlich ist, schlägt sie eine Pauschalvergütung entsprechend dem im Gesamtvertrag 2016 vereinbarten Tarifmerkmal „Raum“ vor.

Zur Nachlassregelung

Die Beteiligten hatten für die Vergütungsperioden 2012 bis 2016 für **Aufenthaltsräume** gesamtvertraglich vereinbart, in „Würdigung der besonderen sozialen Belange“ einen zusätzlichen (Anmerkung der Schiedsstelle: zum Gesamtvertragsrabatt) Nachlass von 15% einzuräumen. Die Antragsgegnerin möchte gemäß ihrem zuletzt gestellten Antrag einen entsprechenden Nachlass im Falle der Weiterleitung in Krankenhäusern (erstmalig?) bei Vorlage eines aktuellen, schriftlichen und begründeten Nachweises über ihre Gemeinnützigkeit im Sinne von § 52 AO, im Übrigen gar nicht mehr einräumen.

Sie begründet ihren Vorschlag damit, die Tarifbestimmung im Tarif WR-S-KKH insoweit vereinheitlichen zu wollen. Die Nachlassklausel im Gesamtvertrag der Vergütungsperioden 2012 bis 2016 betraf ihrem Wortlaut nach Aufenthaltsräume. Insoweit stellt die Schiedsstelle fest, dass ein Gleichlauf mit den entsprechenden Tarifbestimmungen (jeweils in der Fassung vom 1.1.2017, in den nachfolgenden Fassungen nicht mehr enthalten) im Tarif M-U, R und BT **nicht** hergestellt worden ist. Denn diese Tarife enthalten zum einen keine entsprechende Bestimmung für Aufenthaltsräume in Krankenhäusern. Zum anderen sind sie auch hinsichtlich der Voraussetzungen und der Höhe des Nachlasses unterschiedlich ausgestaltet. So heißt es beispielsweise im Tarif R: „Senioren-/und Pflegeheimen, die nachweislich als (...) soziale Einrichtungen gemeinnützig im Sinne von § 52 AO organisiert sind, wird ein Rabatt von 25% gewährt.“ Die Antragsgegnerin hat nicht begründet,

weshalb die Schlechterstellung der Lizenzierung der Aufenthaltsräume der Antragstellerin im Bereich R und BT gegenüber der von Senioren-/und Pflegeheimen sowie im Bereich M-U gegenüber der bis 2016 geübten Vertragspraxis gerechtfertigt ist.

Die Schiedsstelle hat daher entsprechend der bisher zwischen den Beteiligten geübten Vertragspraxis einen entsprechenden Nachlass aufgenommen. Soweit sich diese Vertragsklausel auf „Aufenthaltsräume“ bezog und bezieht, weist die Schiedsstelle noch einmal auf die Bedenken hin, ob hinsichtlich dieser Räume von einer „Öffentlichkeit“ der Wiedergabe der Musikdarbietungen auszugehen ist (vergleiche Seite(...)).

Soweit die Nutzung die Weiterleitung von Musik über eine Verteilanlage im Patientenzimmer betrifft, stellt die von der Antragsgegnerin vorgeschlagene Regelung eine Verbesserung dar, da die Nachlassklausel im Gesamtvertrag bis 2016 ausdrücklich auf Aufenthaltsräume beschränkt war. Sie wird daher sprachlich angepasst an entsprechende Tarifbestimmungen der Tarife R und BT vorgeschlagen.

Zu § 3 Vertragshilfe

Die Bestimmung wurde dem Vertragsgegenstand angepasst. Dem Vorschlag der Antragsgegnerin konnte hierbei teilweise nicht gefolgt werden. Er sah Verpflichtungen von Veranstaltern vor, die mit der hier alleine maßgeblichen (unkörperlichen) Wiedergabe von Musikwerken nichts zu tun haben. Dasselbe galt für Nr. 3 des Vertragsentwurfes der Antragsgegnerin für die Verpflichtung der Einreichung von Musikfolgen. Aufführungsrechte sind nicht Vertragsgegenstand. Bei der öffentlichen Wiedergabe mittels Tonträgern oder der Weiterleitung von Musik ist eine derartige Bestimmung aber sinnlos.

Zu § 4 Meldepflicht /Unerlaubte Musikdarbietungen

Die Bestimmung soll nur die Selbstverständlichkeit regeln, dass der Abschluss eines Gesamtvertrages nicht die eigentliche Lizenzierung durch Einzelvertrag vor Aufnahme der öffentlichen Wiedergabe ersetzt. Da ein Beteiligter die Aufnahme einer solchen Bestimmung in den Gesamtvertrag gleichwohl für erforderlich gehalten hat, nimmt die Schiedsstelle eine solche Regelung in den Vorschlag auf.

Zu § 5 weitere Verwertungsgesellschaften

Auch diese Bestimmung regelt eigentlich eine Selbstverständlichkeit, da davon auszugehen ist, dass die Mitglieder der Antragstellerin erforderliche Lizenzverträge mit weiteren Verwertungsgesellschaften geschlossen haben. Das Inkasso soll deren veröffentlichte Tarife zur Grundlage der Berechnung nehmen. Das ist ohne weiteres einseitig, wenn es sich um Tarife wie die der GVL handelt, die meistens einen prozentualen Aufschlag auf den entsprechenden GEMA-Tarif vorsehen. Da der Schiedsstelle aber nicht alle Inkasso-Vereinbarungen der GEMA mit anderen Verwertungsgesellschaften bekannt sind, sind bei der Einziehung dieser Forderungen Gesamtvertragsrabatte aufgrund eventuell bestehender Gesamtverträge der Antragstellerin mit anderen Verwertungsgesellschaften zu berücksichtigen.

Zu § 6 Vertragsdauer

Der Vorschlag entspricht inhaltlich trotz Unterschieden in der Formulierung dem Entwurf der Antragsgegnerin.

Zu § 7 Allgemeine Bestimmungen

Die Vertragsbestimmung wurde aus dem Entwurf der Antragsgegnerin übernommen.

III.

Der Schriftsatz der Antragstellerin vom (...) enthielt kein neues entscheidungserhebliches Vorbringen und konnte daher zusammen mit dem Einigungsvorschlag übersandt werden.

IV.

Die Amtskosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben. Dies entspricht dem Ausgang des Verfahrens. Die Anordnung einer Kostenerstattung für die notwendigen Auslagen erscheint nicht angemessen, insbesondere liegen keine Anhaltspunkte vor, die hier aus Billigkeitsgründen eine Kostenauflegung rechtfertigen würden: Es verbleibt somit bei dem in bisherigen Schiedsstellenverfahren angewandten Grundsatz, dass die Beteiligten die ihnen entstandenen notwendigen Auslagen selbst zu tragen haben.

V.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle
nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
beim Deutschen Patent- und Markenamt,
80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

V.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag angenommen wird. Der Antrag ist an das Amtsgericht München, 80333 München, zu richten.

(...)

(...)

(...)